



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege 2021“ in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege Zuwendungsmittel zur Verfügung. Um Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg qualitativ hochwertig und nachhaltig zu sichern, sollen die Gelder zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der seniorenpolitischen Ziele der Landesregierung eingesetzt werden.

I. Ziel der Förderung

Das Förderprogramm 2021 dient insbesondere dem Ziel der Unterstützung und Stärkung häuslicher Pflegearrangements durch Kurzzeit-, Nacht- und Tagespflegeangebote.

Damit Menschen mit Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegebedarf möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können, müssen pflegende Angehörige, vergleichbar nahestehende Pflegepersonen und auch professionell Pflegende in ihrer versorgenden Tätigkeit unterstützt und gestärkt werden.

Angebote der Nacht- oder Tagespflege sind ebenso wie Angebote der Kurzzeitpflege von hoher Bedeutung für diese Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege. Der Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Angebote stehen daher im Fokus der Förderrunde 2021.

Bei Einrichtungen der Nacht- und Tagespflege liegt ein Augenmerk auf bedarfsgerechten Öffnungszeiten. Bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege wollen wir insbesondere eigenständige Einrichtungen mit rehabilitativer Ausrichtung fördern. Hinsichtlich der Kurzzeitpflege wird auf das derzeit noch laufende investive Förderprogramm „Solitäre Kurzzeitpflege“ verwiesen.

II. Mittelvergabe und Förderkriterien

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

IV. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Der Neubau von Tages- oder Nachtpflegen nach Punkt I. wird mit einem Festbetrag von bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau von solitären Kurzzeitpflegen nach Punkt I. bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe von 20.000 Euro pro Platz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages- oder Nachtpflegeplätzen wird mit bis zu 75 Prozent von 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären Kurzzeitpflege wird mit bis zu 75 Prozent von 50.000 Euro pro Platz gefördert.

V. Verfahren

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt des KVJS.

Die vollständigen Antragsunterlagen für das Innovationsprogramm Pflege 2021 müssen bis spätestens **30. November 2020** beim KVJS eingegangen sein.

Mit einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist voraussichtlich im Frühjahr 2021 zu rechnen.